

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 11

- **Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstattrisiko berufen**  
BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 253/22

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstattrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger – verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verrechnungsstelle klagt erfolgreich doppelt abgetretenes restliches Sachverständigenhonorar ein**  
BGH, Urteil vom 23.01.2024, AZ: VI ZR 357/22

Der BGH hatte über die formularmäßige doppelte Abtretung unter Berücksichtigung des Transparenzgebots aus § 307 BGB zu entscheiden. Vornehmlich klagte die Verrechnungsstelle restliches Sachverständigenhonorar, was zuvor vom Geschädigten an den Sachverständigen und vom Sachverständigen an die Verrechnungsstelle abgetreten wurde, ein. Grundsätzlich würde eine doppelte Abtretung keinen Bedenken begegnen, sofern die Abtretungserklärung richtig ausgestaltet sei. So war hier der Fall, weshalb der BGH das Urteil des LG Flensburg aufhob und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwies. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein Rückforderungsanspruch des Versicherers gegen den Reparaturbetrieb**  
AG Cham, Urteil vom 01.02.2024, AZ: 8 C 615/23

Zunehmend werden offene Reparaturkosten dem Geschädigten gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche an den Haftpflichtversicherer zugesprochen. So nimmt auch hier – wegen vermeintlich unnötig abgerechneter Reparaturen – der Haftpflichtversicherer den Reparaturbetrieb in Anspruch. Vergebens, wie das AG Cham sagt, weil die Reparaturen bereits im Gutachten vorgesehen waren. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, wenn eine Schätzgrundlage keine Daten enthält**  
AG Peine, Urteil vom 24.10.2023, AZ: 5 C 363/23

Werden die Mietwagenkosten als überhöht bestritten, kann das Gericht die erforderlichen Kosten schätzen. Fehlt es aber – wie hier – an Daten im Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur relevanten Fahrzeugklasse, findet die sogenannte Mittelwert-Rechtsprechung („Fracke“) keine Anwendung und es wird nach Schwacke geschätzt. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstattrisiko berufen**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 253/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht. Die Klägerin ließ das Fahrzeug am Unfalltag durch einen Sachverständigen begutachten. Dieser bezifferte die Reparaturkosten auf 4.415,16 € brutto. Die Klägerin ließ das Fahrzeug instand setzen.

Der hierfür in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 4.683,15 € brutto wurde von der Klägerin noch nicht beglichen und von der beklagten Versicherung unter Verweis auf einen Prüfbericht nur zum Teil erstattet. Die offene Differenz beträgt 1.054,46 €.

Das AG Kitzingen (AZ: 4 C 417/21) hat ein Sachverständigengutachten zur Höhe der objektiv erforderlichen Reparaturkosten eingeholt und auf dieser Basis die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere Reparaturkosten in Höhe von 389,23 € zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das LG Würzburg (AZ: 3 S 737/22), soweit sie die Reparaturkosten betraf, zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Rückverweisung an das Berufungsgericht.

## Aussage

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass nur die bezahlte Reparaturkostenrechnung der Werkstatt eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB entfalte. Für die unbezahlte Reparaturkostenrechnung gelte dagegen nichts anderes als für die unbezahlte Sachverständigenrechnung. Die Forderung bestehe nicht automatisch in Höhe des in Rechnung gestellten Betrags, sondern nur in Höhe ihrer tatsächlichen Berechtigung gemäß § 632 Abs. 2 BGB. Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich die Klägerin als Geschädigte auf das sogenannte Werkstattrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung weiterer Reparaturkosten – Zug um Zug gegen Abtretung ihrer diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an die Beklagte – verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. In einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann.

Das Werkstattrisiko verbleibt damit – wie bei § 249 Abs. 1 BGB – auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Zur Begründung hat der Senat in seinem diesbezüglichen Grundsatzurteil vom 29.10.1974 (AZ: VI ZR 42/73) ausgeführt, dass sich der Geschädigte zwar bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von

wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen muss, dass aber nicht außer Acht gelassen werden darf, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Dies gilt vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das sogenannte Werkstattisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn.

Die genannten Grundsätze gelten auch für Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen. Denn auch diese haben ihren Grund darin, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Soweit dem Urteil des Senats vom 26.04.2022 (AZ: VI ZR 147/21) etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hält der Senat hieran nicht fest.

Freilich führen diese Grundsätze nicht dazu, die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen. So haben selbstverständlich Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes auszuscheiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind. Insoweit kann er sich weder auf das Werkstattisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Privatgutachters berufen.

Ferner dürfen die dargestellten Bemessungsgrundsätze nicht dazu führen, dass sich – letztlich zum Schaden der Allgemeinheit – mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt. An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstattisiko setzt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und einer – größtenteils vor Veröffentlichung des Senatsurteils vom 26.04.2022 (AZ: VI ZR 147/21) – in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinung nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstattisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen.

Schon der Grundsatzentscheidung des Senats vom 29.10.1974 (AZ: VI ZR 42/) ist nicht zu entnehmen, dass das Werkstattisiko nur dann beim Schädiger verbleiben soll, wenn der

Geschädigte die Reparaturkosten bereits bezahlt hat. Der der Entscheidung zugrunde liegende Gedanke, dass dem Geschädigten dieses Risiko nicht überbürdet werden soll, wenn er die Reparatur selbst in Auftrag gibt, ist von der Begleichung der Reparaturkostenrechnung durch ihn unabhängig.

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt allerdings nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadenersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht: Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 BGB "erlangt" hat.

Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise Freistellung von dem Vergütungsanspruch zustehen (wenn etwa die Werkstatt die abgerechneten Stunden tatsächlich zur Instandsetzung erbracht hat, dies aber auf unwirtschaftlicher Betriebsführung beruht).

Ein solcher Freistellungsanspruch gegen die Werkstatt ist insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte die Reparaturkosten nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung (Werkstattisiko) vom Schädiger ersetzt erhalten hat, weil diese Ersatzleistung allein den Geschädigten und nicht die Werkstatt entlasten. Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Alt. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte.

Zugleich wäre der Geschädigte – wie vom Berufungsgericht zutreffend gesehen – durch den Schadenersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhielte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte. Denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können. Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten. Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.

Zu einer Bereicherung des Geschädigten käme es auch, wenn mit einer in der Literatur vertretenen Meinung angenommen würde, dass der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt einbezogen sind (wovon aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze allerdings nicht ohne Weiteres auszugehen ist), sodass ihnen eigene Ansprüche gegen die Werkstatt zustehen.

Auch in diesem Fall wäre im Ergebnis der Geschädigte, der vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag verlangen, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung

eines Teilbetrages verweigern kann, in dem Maß bereichert, in dem der Schädiger die Werkstatt in Regress nehmen kann und in dem die Werkstatt letztlich mit einem Teil ihres Vergütungsanspruchs ausfällt.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstattisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstattisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Nur so stellt er sicher, dass das Werkstattisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

(Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit. Entgegen der von der Beklagten geäußerten Rechtsauffassung entfaltet das Urteil deshalb keine Rechtskraftwirkung gegenüber der Werkstatt. Mit vom Geschädigten abgetretenen Ansprüchen gegen die Werkstatt, die bei Zug-um-Zug-Verurteilung ohnehin erst mit der Zahlung an die Werkstatt auf den Schädiger übergehen, kann dieser ferner mangels Gegenseitigkeit der Ansprüche nicht gemäß § 387 BGB aufrechnen.

Die Zahlung an die Werkstatt kann er auch nicht unter Berufung auf den dolo-agit-Einwand des § 242 BGB verweigern, da der Geschädigte als Gläubiger nichts verlangt, was er sofort an den Schädiger zurückzugeben hätte. Denn der Geschädigte schuldet dem Schädiger nichts. Der Werkstatt kann eine treuwidrige Rechtsausübung nicht vorgeworfen werden, da sie als bloße Empfängerin der Leistung kein Recht ausübt. Dem Schädiger bleibt die Möglichkeit, von der Werkstatt den etwa überzahlten Betrag zurückzufordern. Die Rechtslage stellt sich insoweit nicht anders dar als in den Fällen, in denen der Geschädigte die Werkstattrechnung vollständig beglichen hat und vom Schädiger Zahlung an sich – Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Werkstatt – verlangt.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen – auch nach gerichtlichem Hinweis – Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstattisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt. Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Werkstattisiko somit selbst.

Soweit der Schädiger das Werkstattisiko trägt, verbietet sich im Schadenersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger mangels Entscheidungserheblichkeit eine Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten. Ist eine Beweisaufnahme dennoch durchgeführt worden, kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts von einem Verschulden des Geschädigten bei der Überwachung

der Werkstatt nicht deshalb ausgegangen werden, weil der Geschädigte aufgrund eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens nunmehr Kenntnis davon hat, dass die in Rechnung gestellten Kosten (teilweise) objektiv nicht erforderlich sind. Die Grundsätze zum Werkstatttrisiko würden in ihr Gegenteil verkehrt, würde mit dem Ergebnis einer nicht veranlassten, sich prozessual verbietenden Beweisaufnahme ein Überwachungsverschulden aufgrund nunmehr veränderter Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten begründet und dieser darauf verwiesen, diese neu gewonnenen Erkenntnisse selbst gegenüber der Werkstatt geltend zu machen. Mit einer diesbezüglichen Auseinandersetzung soll der Geschädigte gerade nicht belastet werden.

Nach alledem durfte das Berufungsgericht die Ersatzfähigkeit der über den vom AG Kitzingen zugesprochenen Betrag hinausgehenden Reparaturkosten nicht ohne Weiteres mit der Erwägung verneinen, es komme, da die Klägerin diese nicht bezahlt habe, auf deren objektive Erforderlichkeit an, an der es ausweislich des eingeholten Sachverständigengutachtens fehle. Da sich die Klägerin nach den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Begründung ihres Antrags auf Zahlung weiterer Reparaturkosten auf das Werkstatttrisiko berufen hat, hätte es vorab – auch schon vor einer umfassenden Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der Reparaturkosten – des Hinweises an die Klägerin bedurft, dass bei unbezahlter Rechnung das Werkstatttrisiko bei der Beklagten nur dann verbleibt, wenn die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung an die Werkstatt (Zug um Zug gegen Abtretung ihrer das Werkstatttrisiko betreffenden Ansprüche gegen die Werkstatt) umstellt.

## Praxis

Schon nach bisheriger Rechtsprechung des BGH liegt das Werkstatttrisiko grundsätzlich beim Schädiger. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, also eigentlich nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Der Schädiger kann im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber verlangen.

Der VI. Senat hat im Verfahren VI ZR 253/22 klargestellt, dass das Werkstatttrisiko nicht nur greift, wenn ohne Schuld des Geschädigten die Instandsetzungskosten wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise überhöht sind. Auch wenn die Arbeiten gar nicht durchgeführt wurden, ist die Rechnung zu erstatten. Jedenfalls dann, wenn das für den Geschädigten nicht erkennbar war. Andernfalls müsste der Geschädigte bei der Instandsetzung daneben stehen und jeden einzelnen Arbeitsschritt überprüfen.

Der BGH geht noch weiter und hält eine Beweisaufnahme über die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten jedenfalls im Schadenersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger für nicht erforderlich. Das heißt, wenn ein Versicherer solche Positionen angreifen möchte, muss er sich mit der Werkstatt gesondert auseinandersetzen.

- **Verrechnungsstelle klagt erfolgreich doppelt abgetretenes restliches Sachverständigenhonorar ein**

BGH, Urteil vom 23.01.2024, AZ: VI ZR 357/22

## Hintergrund

Die Klägerin (sogenannte Verrechnungsstelle) nimmt den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht auf Ersatz weiterer Sachverständigenkosten in Anspruch. Dabei trat der Geschädigte die Schadenersatzforderung in Höhe der Sachverständigenkosten zunächst an den Sachverständigen und der Sachverständige eben diese Forderung weiter an eine Verrechnungsstelle ab. Die dem Geschädigten vorgelegte Abtretungserklärung sah genau dieses Szenario vor.

Vorinstanzlich machte die Klägerin Sachverständigenkosten in Höhe von 793,49 € geltend, worauf die Beklagte lediglich einen Betrag von 716,38 € regulierte. Die Klage, mit der die Klägerin die Differenz nebst Zinsen geltend gemacht hat, hat das AG Husum (AZ: 28 C 77/22) abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde vom LG Flensburg (AZ: 1 S 53/22) zurückverwiesen und mit der zugelassen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Die Beklagte wendet ein, dass die vorgelegte Abtretungserklärung gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB verstoßen würde. Der Durchschnittskunde könne nicht mit der gebotenen Sicherheit ermessen, wann die erste Bedingung seiner Haftung für den Werklohnanspruch des Sachverständigen eintrete – nämlich die Voraussetzung, dass die vollständige Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs gegen den Anspruchsgegner nicht möglich sei. Hierbei kämen nämlich drei Varianten in Betracht – nämlich die erfolglose außergerichtliche Zahlungsaufforderung an den Unfallgegner, eine erfolglose Klage gegen diesen oder die erfolglose Vollstreckung eines erwirkten Titels. Diese Unklarheit würde eben zu einem Verstoß gegen das Transparenzgebot führen. Insofern sei bereits die erste Abtretung vom Geschädigten an den Sachverständigen unwirksam.

## Aussage

Das Urteil des LG Flensburg wird aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die vorgelegte formularmäßige Klausel in der Abtretungserklärung verstößt nicht gegen das Transparenzgebot.

*“Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen (Transparenzgebot). Die eindeutige und durchschaubare Vermittlung der mit einem beabsichtigten Vertragsschluss verbundenen Rechte und Pflichten ist Voraussetzung für eine informierte Sachentscheidung. Der Verwender muss daher einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Dagegen ist der Verwender nicht verpflichtet, aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren; das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen. Der Vertragspartner soll aber davor geschützt werden, infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet zu werden. Die Klausel muss deshalb nicht nur in ihrer Formulierung verständlich sein, sondern auch die mit ihr verbundenen*

*wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit wie möglich verdeutlichen (vgl. nur Senatsurteile vom 17. Oktober 2023 - VI ZR 27/23, juris Rn. 9; vom 10. Oktober 2023 - VI ZR 257/22, juris Rn. 21; vom 7. Februar 2023 - VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718 Rn. 30 mwN)."*

Darüber hinaus ist eine Abtretung zwischen einem Geschädigten und einem Sachverständigen in der Abwicklung von Verkehrsunfällen nichts Ungewöhnliches. Zunächst liegt eine Abtretung auch im Interesse des Sachverständigen, der mit dem einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer einen zahlungsfähigen Schuldner erhält, demgegenüber er seinen Vergütungsanspruch geltend machen kann.

*"Die Abtretung entspricht - wenn sie erfüllungshalber oder an Erfüllungs statt erfolgt - regelmäßig auch dem Interesse des geschädigten Auftraggebers, der unter Beschränkung des eigenen Aufwandes möglichst schnell einen Ausgleich vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erhalten will."*

Die hier vorgelegte Abtretungserklärung regelt den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch. Danach kann der Geschädigte aufgrund der Abtretung des Schadenersatzanspruchs auch selbst in Anspruch genommen werden, wenn der Unfallgegner die vollständige Durchsetzung des Honoraranspruchs verneint. Rechtlich bedeutet dies, dass der Sachverständige seine Honorarforderung gegenüber dem Geschädigten erst zurückgreifen darf, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus der ihm erfüllungshalber übertragenen Schadenersatzforderung gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer fehlgeschlagen und damit eine Stundung der Honorarforderung entfallen ist.

Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Zessionar nur zumutbare Verwertungsmöglichkeiten entgegen gehalten werden können. Welche Maßnahmen ihm zum Zweck der Befriedigung aus der Abtretung erfüllungshalber zuzumuten sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.

Unter der Formulierung „nicht möglich“ versteht der VI. Senat des BGH insofern gemäß dem Wortlaut, dass der durchschnittliche Geschädigte erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn alle Möglichkeiten der Durchsetzung der Forderung voll ausgeschöpft sind. Darüber, welche Möglichkeiten dem Forderungsinhaber – also hier der Verrechnungsstelle – offenstehen, um den Anspruch auch durchzusetzen, muss der Geschädigte aus Sicht des Senats nicht aufgeklärt werden.

Darüber hinaus ist der Geschädigte gemäß der Abtretungserklärung auch besser gestellt als die Rechtslage ihn zunächst stellt. Die Rückabtretung soll nicht erst – wie rechtlich geboten – Zug um Zug mit der Erfüllung der Honorarforderung durch den Sachverständigen, sondern schon vor dieser erfolgen.

*"e) Die Klausel mag für einen juristischen Laien nicht leicht zu verstehen sein, weil sie mehrere Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Beteiligten und zwei Forderungen zum Gegenstand hat. Dies resultiert aber allein aus der Komplexität des Sachverhalts und nicht aus intransparenten Formulierungen. Die Klausel lässt für den Geschädigten deutlich erkennen, unter welchen Voraussetzungen er trotz erfolgter Abtretung weiterhin wegen der Gutachterkosten in Anspruch genommen werden kann und welche Rechte er im Zusammenhang mit der Abtretung hat. Dass der Geschädigte bei einer Inanspruchnahme auf Zahlung der Gutachterkosten von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden könnte, ist nach alledem nicht ersichtlich."*

## Praxis

Neben der Entscheidung vom 10.10.2023 (AZ: VI ZR 257/22) zeigt sich der BGH auch hier geschädigten- und anwenderfreundlich. Das letzte Zitat des Urteils beschreibt die Rechtslage ziemlich gut und ziemlich genau.

Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Abtretungserklärungen befindet sich stets im Spannungsfeld zwischen dem Erkenntnishorizont des Geschädigten sowie der korrekten rechtlichen Darstellung der Situation. In den letzten beiden Urteilen definiert der BGH zutreffend und klar, welche Anforderungen an den Geschädigten in Bezug auf die Verständlichkeit einzelner Klauseln gestellt werden können.

- **Kein Rückforderungsanspruch des Versicherers gegen den Reparaturbetrieb**  
AG Cham, Urteil vom 01.02.2024, AZ: 8 C 615/23

## Hintergrund

Der Kläger ist Haftpflichtversicherer. Er zahlte auf die Reparatur eines unfallbeschädigten Fahrzeugs Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 4.193,87 € gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche gegen die ausführende Reparaturwerkstatt.

Im Prozess vor dem AG Cham nahm der Haftpflichtversicherer nun den Reparaturbetrieb in Regress. Der Kläger ist der Ansicht, dass einzelne Reparaturschritte nicht oder nicht in der berechneten Höhe erforderlich waren und begehrt daher die Rückzahlung von 796,14 €.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Cham ist die Klage nicht begründet. Es kann dahinstehen, ob die strittigen Rechnungspositionen objektiv erforderlich waren. Maßgeblich ist allein, ob diese Inhalt der vertraglichen Vereinbarung der Beklagten mit dem Auftraggeber waren.

Das Gericht führt aus:

*„Die von der Beklagten als nicht erforderlich erachteten Arbeitsschritte und Kosten sind jeweils in diesem Umfang auch in dem Gutachten enthalten, das dem Reparaturauftrag zugrunde lag. Eine weitergehende Pflicht der Beklagten die Richtigkeit des Gutachtens zu überprüfen bestand nicht. Eine derartige Nebenpflicht könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn sich bei der Reparatur Umstände ergeben, die ersichtlich von dem Sachverständigen nicht berücksichtigt wurden. Derartiges ist aber nicht vorgetragen. Die von der Beklagten verlangten Kosten entsprechen auch der im schriftlichen Auftrag enthaltenen Preisvereinbarung. Eine Prüfung, ob diese Vergütung der taxmäßigen oder der üblichen Vereinbarung entspricht, findet daher nicht statt.“*

## Praxis

Das AG Cham stellt in seiner Entscheidung allein darauf ab, ob die Rechnungspositionen Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Reparaturbetrieb und dem Geschädigten als Auftraggeber waren.

**Erstritten von RA Karl Langsch, Regensburg**

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, wenn eine Schätzgrundlage keine Daten enthält**

AG Peine, Urteil vom 24.10.2023, AZ: 5 C 363/23

### Hintergrund

Der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs beschädigte bei einem Unfall, welcher sich am 10.02.2023 ereignete, das klägerische Fahrzeug. Dass die Beklagte für die unfallbedingt eingetretenen Schäden einzustehen hat, war unstrittig. Aufgrund des Unfalls war der Kläger gezwungen, vom 27.03.2023 bis zum 02.04.2023 einen Ersatzwagen anzumieten. Hierfür wurden ihm 396,60 € berechnet.

Die Beklagte zahlte vorgerichtlich lediglich 254,86 € und bestritt die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten. Der Kläger war gezwungen, vor dem AG Peine Klage zu erheben. Dort gewann er vollumfänglich. Weitere Mietwagenkosten in Höhe von 106,76 € wurden zugesprochen. Die Beklagte hatte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Aussage

Im konkreten Fall bestand die Besonderheit, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel als Schätzgrundlage für die Mietwagenkosten zur relevanten Fahrzeugklasse keine Daten enthielt. Somit stellte das AG Peine fest, dass die sogenannte Mittelwert-Rechtsprechung („Fracke“), nicht in Betracht kommt.

In diesem Zusammenhang betonte das Gericht, dass bei einer Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vorgegeben sei.

Zur Problematik, dass Fraunhofer keine relevanten Daten enthielt, führte das AG Peine wörtlich aus:

*„Die Rechtsprechung, dass als Schätzgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten das arithmetische Mittel aus der Summe der Mietpreise der Schwacke-Liste und des Fraunhofer Mietpreisspiegels heranzuziehen ist, ist nur anwendbar, wenn zu der relevanten Fahrzeugklasse auch in beiden Listen Mietpreise zu der relevanten Fahrzeugklasse erhoben worden sind. Enthält der Fraunhofer Mietpreisspiegel keine Daten für die Klasse des verunfallten und angemieteten Fahrzeugs, ist allein auf die Schwacke-Liste zurückzugreifen. Die gegen diese Liste vorgebrachten Bedenken wiegen in der Gesamtschau nicht so schwer, dass sie als Schätzgrundlage im Rahmen des gerichtlichen Schätzungsermessens ungeeignet wäre (LG Frankfurt, Urteil vom 18. Oktober 2019-2-15 S 97/19-, juris).“*

Das Gericht schätzte also die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel und zog vom Grundtarif (232,52 €) 10 % Eigensparnis ab. Weiterhin berücksichtigte es zusätzliche Kosten für die Haftungsreduzierung, Winterbereifung und die Zustellung und Abholung des Mietwagens.

### Praxis

Das Urteil des AG Peine trifft für die Praxis wichtige Aussagen zur Frage, wie die erforderlichen Mietwagenkosten geschätzt werden können, wenn eine Schätzgrundlage zur relevanten Fahrzeugklasse keine Zahlen enthält.

Im konkreten Fall war hier der Fraunhofer Marktpreisspiegel unvollständig. Das Gericht sah es als zulässig an, dann die erforderlichen Mietwagenkosten allein anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels zu schätzen und betonte die besondere Freiheit des Tatrichters bei der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO.

Nach der Schätzung gemäß Schwacke stellte sich heraus, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten ohne Weiteres erforderlich waren. Die Klage war vor diesem Hintergrund vollumfänglich erfolgreich.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**